

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Juli 2001**Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**

Der Bundesrat hat am 13. Juli 2001 in seiner Entschließung zum Maßstäbengesetz unter „V. Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ beschlossen: „Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs mit dem Bund auch über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu verhandeln und dabei zunächst die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierung zu vereinbaren ist. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die bisherigen Bundesmittel den Ländern vollständig, dauerhaft und dynamisch zur Verfügung stehen.“ (BR-Drs. 485/01)

Wir fragen den Senat:

1. Was waren nach Kenntnis des Senats die ökonomischen und gesellschaftlichen Ursachen sowie die politischen Gründe dafür, dass 1969 der Abschnitt VIII a „Gemeinschaftsaufgaben“ (Artikel 91 a und 91 b) in das Grundgesetz eingefügt worden ist?
2. Welche finanziellen Mittel sind von 1970 bis 2000 jeweils vom Bund und vom Land Bremen für die Gemeinschaftsaufgaben aufgebracht worden (bitte jeweils nach den Aufgaben nach Art. 91 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 91 b getrennt aufschlüsseln)?
3. Wie hoch wären die jeweiligen Zahlungen des Bundes gewesen, wenn anstelle der Verfahren nach Art. 91 a und 91 b andere Verfahren gegolten hätten (z. B. Finanzierung nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel)?
4. Wie bewertet der Senat nach dreißig Jahren die ökonomischen, sozialen und politischen Wirkungen der genannten Verfassungsänderung von 1969 und der auf ihr beruhenden staatlichen Praxis?
5. Wie beurteilt der Senat die Wirkungen anderer Elemente und Formen des so bezeichneten „kooperativen Föderalismus“ in Deutschland?
6. Welchen Inhalt hat der Bericht der Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien zu den Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen, der von den Ministerpräsidenten auf ihrer Sonderkonferenz am 21./22. Juni 2001 als Verhandlungsgrundlage angenommen worden ist?
7. Gibt die Äußerung des Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern: „Folgende Gemeinschaftsaufgaben zwischen Bund und Ländern sollen abgeschafft werden: Hochschulbau, regionale Wirtschaftsstruktur, Agrarstruktur und Küstenschutz, Bildungsplanung, Forschungsförderung. Hier müssen wir im weltweiten Wettbewerb der Standorte schneller entscheiden können. All das sollen die Länder künftig selbst machen, der Bund würde weiterhin 50 Prozent der Mittel zur Verfügung stellen, sich aber nicht mehr einmischen.“ (Süddeutsche Zeitung vom 25. Juni 2001) das gemeinsame Verständnis der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers auf ihrem Treffen am 23. Juni 2001 wieder?
8. Wenn nicht, welches war das gemeinsame Verständnis über Wege und Ziele der verabredeten Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung? Sollen in

der Folge auch andere Elemente der gegenwärtigen föderalen Ordnung, Kompetenzverteilung und Finanzierung überprüft werden? Ist die Einsetzung einer gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern geplant?

9. Welche möglichen Alternativen sieht der Senat für die Wahrnehmung der Aufgaben, die heute in den Art. 91 a und 91 b geregelt sind?
10. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen den Verhandlungen über eine Neuordnung der Gemeinschaftsaufgaben und der Vorbereitung der Regierungskonferenz der Europäischen Union 2004?

Dr. Kuhn, Mützelburg,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 4. September 2001

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Was waren nach Kenntnis des Senats die ökonomischen und gesellschaftlichen Ursachen sowie die politischen Gründe dafür, dass 1969 der Abschnitt VIII a „Gemeinschaftsaufgaben“ (Artikel 91 a und 91 b) in das Grundgesetz eingefügt worden ist?

Die Aufteilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist bestimmend für das Wesen der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland. In den 50er und 60er Jahren entwickelten sich im Zuge der Wiedereingliederung Westdeutschlands in die Weltwirtschaft und seiner ökonomischen Erstarkung vielfältige Formen der administrativen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, insbesondere bei Aufgaben von überregionaler und nationaler Bedeutung, die die Länder in Abhängigkeit vom Bund brachten.

In der Finanzreform von 1969 wurde durch die Einführung der Gemeinschaftsaufgaben Aus- und Neubau von Hochschulen, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sowie Bildungsplanung und Forschungsförderung der Versuch unternommen, diese aufgetretene Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungswirklichkeit zu schließen und die sachlich gebotene Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage neu zu ordnen.

Zu Frage 2.: Welche finanziellen Mittel sind von 1970 bis 2000 jeweils vom Bund und vom Land Bremen für die Gemeinschaftsaufgaben aufgebracht worden (bitte jeweils nach den Aufgaben nach Art. 91 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 91 b getrennt aufschlüsseln)?

Als kontinuierliche Reihe in der gewünschten Feingliederung liegen die Daten zentral erst ab 1991 vor (siehe Tabelle 1). Auch dem Bericht der Arbeitsgruppe der Chefs der Staats- und Senatskanzleien, auf den die Kleine Anfrage sich bezieht, liegt im wesentlichen Datenmaterial seit 1995 zugrunde. Eine Ausnahme bilden zudem die Daten für die Forschungsförderung, die aufgrund ihrer Besonderheiten in der Tabelle 1 nur mit einem kleinen Anteil enthalten sind. Umfassender kann dieser Bereich nur auf Basis einer Auswertung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) dargestellt werden, die sich auf das Jahr 2000 bezieht (s. u.).

Im Zeitraum 1991 bis 2000 erhielt das Land Bremen vom Bund zusammen 463,4 Mio. DM; das entspricht rund 46 Mio. DM im Jahresdurchschnitt. Die Tendenz der Zahlungen ist sinkend: 1991 betrug die Summe der Zahlungen 51 Mio. DM, 1992 sogar 68,6 Mio. DM, während es im Jahr 2000 nur noch 43,4 Mio. DM waren. Diese Entwicklung tritt in Bezug auf Zahlungen des Bundes an die Länder in allen Bereichen auf. Eine Ausnahme stellen die ansteigenden Zahlungen für Bildungsplanung dar, auf die allerdings nur rund fünf Prozent der gesamten Mittel entfallen.

Eine Sondersituation besteht bei der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung. In diesem Bereich fließen nur rd. vier Prozent der Mittel des Bundes direkt an die Länder. Der weit überwiegende Teil der Bundesmittel geht dagegen an die vom Bund und der Ländergemeinschaft oder vom Bund und einzelnen Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen der sog. Blauen Liste, Großforschungseinrichtungen, die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Forschungsförderungseinrichtung sowie die Max-Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft als Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen in den Ländern und im Ausland.

In Bremen sind davon das Deutsche Schiffahrtsmuseum Bremerhaven, das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Bremerhaven, viele Wissenschaftler als Bewilligungsempfänger von Projektförderungen der DFG, das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie Bremen und das Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung Bremen betroffen.

Bei der GA Forschungsförderung sind daher Finanzströme vom Bund an und in die Länder und darüber hinaus auch Finanztransfers unter den Ländern zu verzeichnen. Eine von der BLK vorgenommene Auswertung dieser Finanzströme auf der Basis der aktuellen Daten für das Jahr 2000 ergab folgendes Bild: Von den Gesamtzuwendungen des Bundes und der Länder von 8.955 Mio. DM im Bereich der GA Forschungsförderung waren nur 7.454 Mio. DM regionalisierbar. Hiervon entfielen 5.348 Mio. DM (71,7 %) auf Zuwendungen des Bundes und 2.106 Mio. DM (28,3 %) auf die der Länder. Von den 7.454 Mio. DM wurden 152,4 Mio. DM für Einrichtungen und Vorhaben im Lande Bremen aufgewandt, von denen 128,6 Mio. DM (84,4 %) vom Bund getragen wurden, während Bremen im Gesamtsystem 23,8 Mio. DM zahlte (15,6% der Mittelzuflüsse für Bremen). Dabei war für Bremen in dem multilateralen Finanzierungsverhältnis zu den anderen Ländern ein negativer Finanzierungssaldo von 2,2 Mio. DM zu verzeichnen. Insgesamt war Bremen mit einer Eigenfinanzierungsquote von nur 17 % beteiligt und lag damit im Ländervergleich an der Spitze.

Die Komplementärfinanzierungen des Landes Bremen für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben werden zentral nicht erfasst und liegen in der Abgrenzung nach einzelnen Gemeinschaftsaufgaben in systematischer Zusammenstellung auch nicht vor; die Angaben der zuständigen Ressorts, die auf den Erhebungen der beteiligten Fachministerien bzw. der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und des Planungsausschusses der GA Regionale Wirtschaftsförderung beruhen, sind in Tabelle 3 zusammengestellt. Der Finanzierungsschlüssel beträgt in der Regel 50 zu 50. Die Summe der Komplementärfinanzierungen des Landes innerhalb der zehn Jahre 1991 bis 2000 beläuft sich — ohne Forschungsförderung — auf 445 Mio. DM und differiert damit von den Zahlungen des Bundes um 17 Mio. DM. Die Komplementärmittel des Landes Bremen für die Bildungsplanung sind konstant mit leicht abnehmender Tendenz.

Die Abweichungen erklären sich u. a. durch Vorfinanzierungen des Landes, durch den teilweisen Einschluss nichtbeteiligungsfähiger Anteile in die Länderangaben und durch den abweichenden Schlüssel bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (60 zu 40 bzw. 70 zu 30).

Zu Frage 3.: Wie hoch wären die jeweiligen Zahlungen des Bundes gewesen, wenn anstelle der Verfahren nach Art. 91 a und 91 b andere Verfahren gegolten hätten (z. B. Finanzierung nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel)?

Das ist abhängig von der Auswahl der anderen Verfahren. Der „Königsteiner Schlüssel“ dient zur Umlegung eines von den Ländern zu leistenden Finanzierungsanteils auf die einzelnen Länder. Nach diesem „Königsteiner Schlüssel“ wird die von den Ländern zu leistende Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Er könnte auch als allgemeiner Verteilungsschlüssel verwendet werden. Der Bremer Anteil liegt in 2000 bei 0,967 %. Auch der Bevölkerungsanteil Bremens von durchschnittlich 0,8 % (ungewichtete Einwohner, sonst rund 1,0 %) lässt sich als Maßstab der Beurteilung heranziehen (siehe Tabelle 2). In allen Fällen liegt bei der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung der Anteil Bremens an der Gesamtsumme der

Förderungen mit einer Größenordnung zwischen 1,3 % bis 3,4 % der Zuwendungen des Bundes in der Regel deutlich darüber. Der Bundesrechnungshof hat in Bezug auf die Bildungsplanung bspw. angemerkt: „So erhielt in den Haushaltsjahren 1997 bis 1999 das Bundesland mit der geringsten Einwohnerzahl die in absoluten Zahlen zweithöchsten Bundeszuwendungen.“. Bei den Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Küstenschutz liegt der Anteil allerdings weit darunter (siehe Tabelle 2). Wegen des hohen absoluten Volumens dieser Gemeinschaftsaufgaben liegt damit der durchschnittliche Anteil Bremens an der Gesamtsumme der Zahlungen des Bundes mit 0,5 % insgesamt deutlich unter dem durchschnittlichen Bevölkerungsanteil Bremens mit 0,8 %.

Bezogen auf die Summe aller Zahlungen aus den Gemeinschaftsaufgaben wäre eine Verteilung der Zahlungen des Bundes an die Länder nach Einwohnern demnach günstiger gewesen. Diese Situation ist erst durch den Einbezug der neuen Länder in die Gemeinschaftsaufgaben entstanden, weil diese als weiteres Finanzierungsinstrument zur ökonomischen Stabilisierung der deutschen Einheit eingesetzt werden. Im Verhältnis zu den Zahlungen allein an die Westländer stünde Bremen mit durchschnittlich 2,6 % auch im Bereich der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur überdurchschnittlich gut da.

Bei der GA Forschungsförderung zeigt sich auch bezogen auf alle Länder ein gegenteiliges Bild: Im Jahr 2000 lag der Anteil Bremens an der regionalisierbaren Gesamtsumme der Förderungen unter Berücksichtigung des negativen Transferaldos im Finanzierungsverhältnis zu den anderen Ländern bei 2,4 % und damit weit über den Anteilen an der Gesamtbevölkerung und nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu Frage 4.: Wie bewertet der Senat nach dreißig Jahren die ökonomischen, sozialen und politischen Wirkungen der genannten Verfassungsänderung von 1969 und der auf ihr beruhenden staatlichen Praxis?

Durch die Gesetzgebung zu den Gemeinschaftsaufgaben und den Investitionshilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG wurden seinerzeit deutliche Missstände bereinigt:

An die Stelle bilateraler Einzelverhandlungen traten multilaterale Verhandlungen zwischen der Ländergesamtheit und dem Bund. Insgesamt wurden die Entscheidungen und finanziellen Leistungen damit transparenter und kontrollierbarer, und die Unabhängigkeit der Ländergesamtheit gegenüber dem Bund und damit auch ihr Einfluss auf die Bundespolitik ist dadurch gestiegen.

Gleichzeitig orientierten sich Transferzahlungen des Bundes an nachweisbaren regionalen Handlungsbedarfen, so dass insbesondere im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung eine ursachenbezogene, regional gezielte Flankierung der durch Umbrüche und Friktionen ausgelösten Strukturanpassungsprozesse möglich werden sollte.

Diesen Vorteilen stehen Nachteile gegenüber.

Der stärkere Einfluss der Länder über ihre Regierungen im Bundesrat wird durch eine höhere Zentralisierung im Bundesstaat erreicht. Für das einzelne Land sind politische Gestaltungsspielräume verlorengegangen: Die vertikale Verflechtung auf Ressortebene schränkt die Handlungsautonomie des Landes ein; die Ausgabenentscheidungen der Länder werden durch die Möglichkeit, Finanzhilfen des Bundes einzuwerben, präjudiziert. Für die Fachressorts hat die Rahmenplanung teilweise ein Ausmaß angenommen, das die Eigenständigkeit der Durchführung einschränkt und einen übermäßigen Koordinierungsaufwand zwischen Bund und Ländern erfordert. Dies gilt jedoch nicht pauschal für alle Gemeinschaftsaufgaben gleichermaßen.

Zu Frage 5.: Wie beurteilt der Senat die Wirkungen anderer Elemente und Formen des so bezeichneten „kooperativen Föderalismus“ in Deutschland?

Der kooperative Föderalismus stellt ein wesentliches Grundprinzip der deutschen Finanzverfassung dar. Es wurde im Rahmen der Verhandlungen über die Reform des Länderfinanzausgleichs erneut bestätigt und durch stärkere Berücksichtigung wettbewerblicher Elemente im Gesetzentwurf zum Maßstäbengesetz modernisiert.

Eine besondere Ausformung des Prinzips des kooperativen Föderalismus stellt der Artikel 104 a Abs. 4 GG dar. Er legt fest: Bei der Herstellung wirtschaftlicher Stabilität und der Erzielung von wirtschaftlichem Wachstum hat der Bund unter Hinterräumen des Konnexitätsprinzips zu prüfen, wie er die Länder bei besonders bedeutsamen Investitionen finanziell unterstützen kann.

Zu Frage 6.: Welchen Inhalt hat der Bericht der Arbeitsgruppe der Chefs der Staatskanzleien zu den Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen, der von den Ministerpräsidenten auf ihrer Sonderkonferenz am 21./22. Juni 2001 als Verhandlungsgrundlage angenommen worden ist?

Der Bericht der Chefs der Staats- und Senatskanzleien formuliert Entscheidungsvorschläge für die Ministerpräsidenten zum Einstieg in Verhandlungen mit dem Bund über die Entflechtung der Mischfinanzierungen. Dabei ist in den Verhandlungen zu klären, ob die Entflechtung alle Gemeinschaftsaufgaben umfassen soll, oder ob die einzelnen Gemeinschaftsaufgaben unterschiedlich behandelt, fallweise entflochten und andernfalls aufrechterhalten werden sollen. Eine Reform setzt nach übereinstimmender Meinung aller Länder voraus, „dass der Bund die derzeit eingesetzten Mittel ... den Ländern vollständig und auf Dauer als freie Mittel zur Verfügung stellt“. Darüber hinaus ist „auf eine Dynamisierung des Ausgleichs zu achten“. Vor einer endgültigen Reform soll eine Übergangsfrist bis 2020 eingeräumt werden (Dauer des Solidarpakts II), an die sich eine Anpassungsphase von weiteren fünf Jahren mit einem schrittweisen Übergang auf einen neuen Verteilungsschlüssel für die finanziellen Mittel anschließen soll.

Zu Frage 7.: Gibt die Äußerung des Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern: „Folgende Gemeinschaftsaufgaben zwischen Bund und Ländern sollen abgeschafft werden: Hochschulbau, regionale Wirtschaftsstruktur, Agrarstruktur und Küstenschutz, Bildungsplanung, Forschungsförderung. Hier müssen wir im weltweiten Wettbewerb der Standorte schneller entscheiden können. All das sollen die Länder künftig selbst machen, der Bund würde weiterhin 50 Prozent der Mittel zur Verfügung stellen, sich aber nicht mehr einmischen.“ (Süddeutsche Zeitung vom 25. Juni 2001) das gemeinsame Verständnis der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers auf ihrem Treffen am 23. Juni 2001 wieder?

Auf dem Treffen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2001 sind nur die in direktem Kontext des Entwurfs zum Maßstäbengesetz wesentlichen Fragen besprochen worden.

Zu Frage 8.: Wenn nicht, welches war das gemeinsame Verständnis über Wege und Ziele der verabredeten Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung? Sollen in der Folge auch andere Elemente der gegenwärtigen föderalen Ordnung, Kompetenzverteilung und Finanzierung überprüft werden? Ist die Einsetzung einer gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern geplant?

Es ist auf der Länderseite beschlossen worden, dass die Länder mit dem Bund in Verhandlungen über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eintreten wollen und dabei zunächst über die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen verhandeln. In diesem Rahmen kann nach einer späteren Einigung der Länder auch über die Stärkung der Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in Angelegenheiten der EU und die Vertragsabschlusskompetenz der Länder bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie über die Modifizierung der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen im Bundesrat verhandelt werden. Die Frage einer gemeinsamen Verfassungskommission wurde nicht behandelt.

Zu Frage 9.: Welche möglichen Alternativen sieht der Senat für die Wahrnehmung der Aufgaben, die heute in den Art. 91 a und 91 b geregelt sind?

Anders als bei der heutigen Regelung der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a und 91 b sollte das Land Bremen, Senat und Bürgerschaft, innerhalb der Gemeinschaftsaufgaben bei Erhalt der Komplementärfinanzierung frei über die Verwendung der Finanzmasse entscheiden können. Für den Bereich der länderübergreifenden Forschungsförderung müssen differenzierte Lösungen gefunden werden. Auch bei den anderen Gemeinschaftsaufgaben ist eine rein fiskalische Betrachtung nicht ausreichend.

Zu Frage 10.: Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen den Verhandlungen über eine Neuordnung der Gemeinschaftsaufgaben und der Vorbereitung der Regierungskonferenz der Europäischen Union 2004?

Die europäische Kompetenzverteilung hat auf die innerstaatliche Verteilung von Zuständigkeiten und die Balance der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern Rückwirkungen. Deshalb ist die Modernisierung des deutschen Föderalismus eine wichtige Voraussetzung zur Wahrung der Länderzuständigkeiten im Kompetenzgefüge der EU.

Die Verhandlungen mit dem Bund über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung sollen deshalb vor dem Abschluss der Europäischen Regierungskonferenz 2004 abgeschlossen sein.

**Mischfinanzierungen Land Bremen:
Gemeinschaftsaufgaben 1975/80/85/89 bis 2000
Feingliederung 1991 bis 2000**

Tabelle 1: Zahlungen des Bundes an das Land Bremen Mio DM und DM je Einwohner

Jahr	91 a				91 b*			Gesamt
	Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschl. der Hochschulkliniken	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	Gemeinschaftsaufgabe 91 a gesamt	Bildungsplanung	Wissenschaftliche Forschung von überregionaler Bedeutung*	Gemeinschaftsaufgabe 91 b gesamt	
Finanzierungsverhältnis Bund/Länder	50 : 50	50 : 50	60 : 40 (Küstenschutz 70 : 30)		i.d.R. 50 : 50	Bandbreite zwischen 90 : 10 bis 50 : 50		
	- in Mio DM -							
1975	-	-	-	37,0	-	-	2,6	39,6
1980	-	-	-	22,1	-	-	1,5	23,6
1985	-	-	-	39,9	-	-	0,4	40,3
1989	-	-	-	66,8	-	-	3,9	70,7
1990	-	-	-	49,4	-	-	3,8	53,2
1991	30,0	8,8	7,0	45,8	1,9	3,3	5,2	51,0
1992	39,0	17,5	6,9	63,4	1,5	3,7	5,2	68,6
1993	24,0	18,7	5,1	47,8	1,2	4,3	5,5	53,3
1994	31,0	11,5	4,1	46,6	1,0	4,4	5,4	52,0
1995	27,0	11,3	3,6	42,0	1,1	3,6	4,7	46,7
1996	19,0	4,6	3,4	27,0	1,5	2,7	4,2	31,2
1997	20,0	9,0	4,5	33,5	1,5	3,7	5,2	38,7
1998	14,0	10,1	4,4	28,5	4,8	3,7	8,5	37,0
1999	25,0	5,9	2,9	33,8	4,4	3,3	7,7	41,5
2000	26,0	8,8	1,9	36,7	4,3	2,4	6,7	43,4
Summe 1991 bis 2000	255,0	106,2	43,9	405,1	23,2	35,1	58,3	483,4
	in DM je Einwohner							
1975	-	-	-	51,0	-	-	4,0	55,0
1980	-	-	-	32,0	-	-	2,0	34,0
1985	-	-	-	60,0	-	-	1,0	61,0
1989	-	-	-	100,0	-	-	6,0	106,0
1990	-	-	-	73,0	-	-	6,0	78,0
1991	43,9	12,9	10,2	67,0	2,8	4,8	8,0	75,0
1992	57,0	25,6	10,1	92,6	2,2	5,4	7,0	100,0
1993	35,1	27,3	7,5	69,8	1,8	6,3	8,0	78,0
1994	45,4	16,9	6,0	68,3	1,5	6,5	8,0	76,0
1995	39,7	16,6	5,4	62,0	1,8	5,2	7,0	69,0
1996	28,0	6,8	5,0	40,0	2,2	4,0	6,2	46,0
1997	29,6	13,3	6,7	50,0	2,2	5,4	8,0	57,0
1998	20,9	15,1	6,6	42,0	7,2	5,5	13,0	55,0
1999	37,5	8,9	4,4	51,0	6,6	5,0	12,0	62,0
2000	39,2	13,2	2,9	56,0	6,5	3,8	10,0	65,0

*Hierbei handelt es sich ausschließlich um diejenigen Zahlungen, die an die Länder gehen (Akademienprogramm und Hochschulsonderprogramm), während der weit überwiegende Teil der Zahlungen, der direkt an die Einrichtungen/Institute gezahlt wird, dadurch nicht erfasst wird

Mischfinanzierungen Land Bremen: Gemeinschaftsaufgaben 1995 bis 2000

Tabelle 2: Anteil Bremens (v.H.) an den Zahlungen an die Länder
Alle Bundesländer/Westliche Bundesländer 1991 bis 2000

Jahr	91 a				91 b			Gesamt		Zum Vergleich: Bremens Anteil an der Bevölkerung aller Länder in v.H.
	Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschl. der Hochschulkliniken	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	Gemeinschaftsaufgabe 91 a gesamt	Bildungsplanung	Wissenschaftliche Forschung von Überregionaler Bedeutung*	Gemeinschaftsaufgabe 91 b gesamt	Gemeinschaftsaufgabe 91 a und 91 b gesamt		
<i>Anteil Bremens an den Zahlungen des Bundes an alle Bundesländer in v.H.</i>										
1995	1,5	0,3	0,1	0,5	4,5	0,7	0,9	0,5	0,83	
1996	1,1	0,1	0,1	0,3	5,9	0,8	1,1	0,4	0,82	
1997	1,1	0,2	0,2	0,4	4,8	1,1	1,5	0,5	0,83	
1998	0,8	0,3	0,3	0,4	7,8	1,2	2,2	0,5	0,82	
1999	1,3	0,2	0,2	0,5	6,2	1,1	2,1	0,5	0,82	
2000	1,3	0,3	0,1	0,5	3,4	1,1	2,0	0,6	0,81	
<i>Anteil Bremens an den Zahlungen des Bundes an die alten Bundesländer in v.H.</i>										
1995	2,3	2,6	0,2	1,3	6,5	1,1	1,4	1,3	1,04	
1996	1,5	1,1	0,2	0,9	7,9	1,3	1,9	0,9	1,06	
1997	1,6	2,3	0,4	1,2	5,8	1,5	1,9	1,3	1,05	
1998	1,1	4,1	0,4	1,1	10,0	1,5	2,9	1,3	1,04	
1999	1,8	2,1	0,3	1,2	8,3	1,5	2,8	1,4	1,03	
2000	1,9	3,6	0,2	1,3	4,5	1,5	2,6	1,4	1,02	
<i>nachrichtlich: Summe der Zahlungen an alle Bundesländer in Mio DM</i>									<i>Bevölkerung in Mio</i>	
1995	1.800,0	3.870,0	2.622,4	8.292,4	24,3	522,1	546,4	8.838,8	81,6	
1996	1.800,0	4.251,9	2.479,8	8.531,7	25,2	350,4	375,6	8.907,3	81,9	
1997	1.800,0	4.142,5	1.938,2	7.880,7	31,8	321,0	352,8	8.233,4	82,1	
1998	1.800,0	3.706,2	1.714,4	7.220,6	61,2	320,9	382,1	7.602,7	82,1	
1999	2.000,0	3.634,6	1.683,2	7.317,8	70,5	294,2	364,7	7.682,5	82,1	
2000	2.000,0	3.171,1	1.659,5	6.830,6	125,7	216,9	342,6	7.173,2	82,1	
<i>darunter: Summe der Zahlungen an die alten Bundesländer (ohne Berlin) in Mio DM</i>										
1995	1.184	431	1.531	3.145	17	326	342	3.488	64,5	
1996	1.266	426	1.406	3.089	19	202	221	3.320	64,3	
1997	1.218	389	1.125	2.733	26	244	270	3.002	64,5	
1998	1.224	248	1.041	2.513	48	243	291	2.804	64,6	
1999	1.356	277	1.073	2.706	53	222	276	2.981	64,7	
2000	1.402	247	1.099	2.749	97	162	259	3.008	64,8	

Bevölkerung am 30.06. des jew. Jahres. Für 2000 wurde der 31. 12. 99 verwendet.

* Ausschließlich Zahlungen an die Länder, siehe Fußnote Tabelle 1

**Tabelle 3: Komplementärfinanzierungen des Landes Bremen
1991 bis 2000**

Jahr	91 a				91 b	Gesamt
	Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschl. der Hochschulkliniken ¹⁾	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	Gemeinschaftsaufgabe 91 a gesamt	Bildungsplanung ¹²⁾	Gemeinschaftsaufgabe 91 a und 91 b gesamt ³⁾
Finanzierungsverhältnis Bund/Länder	50 : 50	50 : 50	60 : 40 (Küstenschutz 70 : 30)		i.d.R. 50 : 50	
- in Mio DM -						
1991	33,0	8,8	3,4	45,2	3,5	48,7
1992	27,0	17,5	3,2	47,7	3,3	51,0
1993	46,0	18,7	2,7	67,4	3,7	71,0
1994	36,0	11,5	2,1	49,6	3,9	53,5
1995	31,0	11,3	2,4	44,7	3,4	48,2
1996	21,0	4,6	2,3	28,0	3,7	31,7
1997	18,0	9,0	2,5	29,5	3,1	32,6
1998	22,0	10,1	2,7	34,8	3,1	37,9
1999	47,0	5,9	1,6	54,5	2,7	57,3
2000	-	8,8	1,3	10,1	3,2	13,3
Summe 1991 bis 2000	281,0	106,2	24,3	411,5	33,6	445,0

1) Die Differenz zu 50% Bund erklärt sich z. T. durch Vorfinanzierungen, vor allem sind darin aber nichtbeteiligungsfähige Anteile enthalten.

2) hier: Nur Förderung von Modellversuchen in den Bereichen "Schule", "Berufsbildung" und "Hochschule"

3) Mit Ausnahme der Forschungsförderung